

## **IHKN-Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen**

Für das Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 25 (Rechtsangelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns als gemeinsame Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft in Niedersachsen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn ein höherer Anteil der Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr für den Trinkwasserschutz verwendet werden würde. Dies würde langfristig steigenden Kosten entgegenwirken. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

### § 22 Höhe der Gebühr

- Hier soll eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Wasserentnahmegebührensätze eingeführt werden, um die Höhe dieser Gebühr zukünftig auch ohne zeitlich aufwändige Gesetzesänderung an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise anpassen zu können.
- Einen solchen Automatismus lehnen wir ab – auch vor dem Hintergrund, dass bereits zum 1.1.2021 eine Verdopplung der Gebühren erfolgte, die viele Unternehmen in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit erheblich belastet. Inwiefern hier wieder Entlastungen möglich werden, ist derzeit vollkommen offen. Eine laufende Anpassung der Gebühren an die Verbraucherpreisentwicklung würde aktuellen Bemühungen, Entlastungen für Unternehmen zu erreichen, zuwider laufen.

### § 26 Erfassung der Wassermenge

- Wer für eine Wasserentnahme gebührenpflichtig werden kann, hat die entnommene Wassermenge mit Messgeräten zu messen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und regelmäßig durch fachkundige Personen überprüft werden.
- Hier empfehlen wir eine Präzisierung bezüglich der „fachkundigen Personen“ notwendig. Die notwendigen Qualifikationen, ggf. auch

der eigenen Mitarbeiter eines Unternehmens, sind zu spezifizieren.

§ 59 a und b Entwicklungskorridore und Vorkaufsrecht

- Gem. § 59 a kann die Wasserbehörde durch Verordnung für Fließgewässer oder Abschnitte davon Entwicklungskorridore festsetzen. Mit § 59 b hat das Land dann ein Vorkaufsrecht auf Grundstücke innerhalb dieser festgesetzten Entwicklungskorridore.
- Dies bewerten wir kritisch, da mit dem Vorkaufsrecht in Verbindung mit der Möglichkeit, Entwicklungskorridore festzusetzen, Unternehmensstandorte und deren Entwicklungspotenziale beeinträchtigt werden können, sollten sich die Entwicklungszonen für Unternehmen in Entwicklungskorridoren befinden. Dies schwächt die Unternehmensstandorte an Gewässern und beeinträchtigt maßgeblich die Planungssicherheit der Unternehmen.

Hendrik Schmitt  
IHKN-Hauptgeschäftsführer

Björn Schaeper  
Sprecher Federführung Umwelt

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Schiffgraben 57  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)